

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG - Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

Werder (Havel), den 2. Juli 2004 - Jahrgang 9 - Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 003/91/2003 „Strengfeld – Baumarkt“	Seite 1
Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen"	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Wahl zum Landtag in Brandenburg Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad und die gegenwärtige Anschrift von wahlberechtigten Bürgern	Seite 3
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Petzow	Seite 4

### Amtliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 18.06.2004 wird die Genehmigung des Bebauungsplans 003/91/2003 „Strengfeld – Baumarkt“ öffentlich bekannt gemacht.

### Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 003/91/2003 „Strengfeld – Baumarkt“

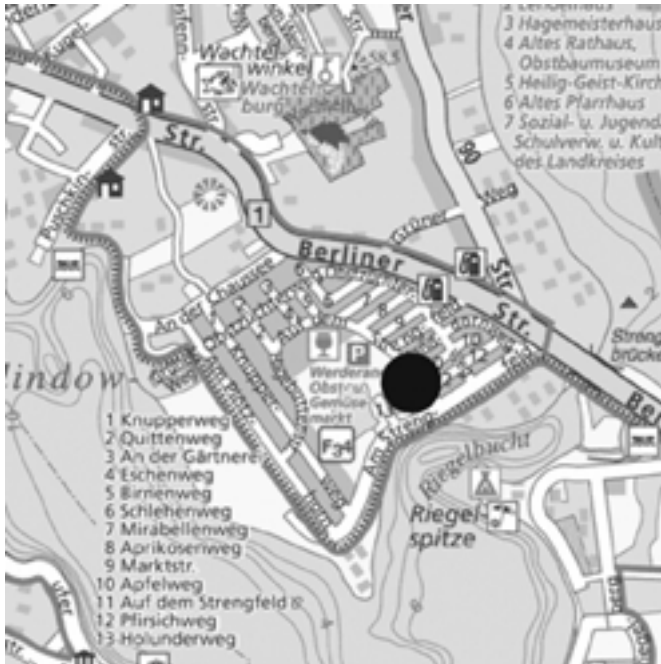
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2004 den Bebauungsplan 003/91/2003 „Strengfeld – Baumarkt“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Stand 05/04 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Az.: 008/04) am 16.06.2004 genehmigt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und wird begrenzt durch die Straßen Auf dem Strengfeld, Am Strengfeld, den Weg an der Wasserfläche und die Stellplätze des Einkaufszentrums „Werderpark“.



Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 003/91/2003 „Strengfeld – Baumarkt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans 003/91 „Strengfeld“, 1. Änderung in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 003/91/2003 „Strengfeld – Baumarkt“ unwirksam.

Der Bebauungsplan mit seinen Bestandteilen und der Begründung kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Bebauungsplans 003/91/2003 „Strengfeld – Baumarkt“ vom 16.06.2004 (Az.: 008/04) durch die höhere Verwaltungsbehörde wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 02.07.2004, Nr. 14 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 18.06.2004

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 23.06.2004 wird durch die Stadt Werder (Havel)

**die Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen**

bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 23.06.2004

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59 3/2004), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wasser- und Bodengesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295)

hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 10.06.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen beschlossen:

## Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Werder (Havel) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen. Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Neufassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die von der Stadt Werder (Havel) zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2 Umlagebestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen zu leistenden Beiträge im Sinne von § 1 und 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg).

### § 3 Umlagenschuldner

(1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teilei-

gentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagenpflichtig.

(4) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und bei der örtlichen Feststellung durch die Stadt Werder die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 4  
Umlagenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar (100 m<sub>2</sub>) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Werder (Havel).

(3) Jedwede Veränderung bezüglich der Größe und der Eigentumsverhältnisse am Grundstück sind der Stadt Werder (Havel) schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Veränderung der grundsteuerpflichtigen Fläche werden ab dem 01. Januar des Folgejahres berücksichtigt. In Härtefällen kann § 227 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG Bbg Anwendung finden.

**§ 5  
Umlagensatz**

(1) Die Umlage beträgt ab dem 01.01.2005 kalenderjährlich je angefangenem Ar (100 m<sup>2</sup>) der nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche 0,1598 €"

(2) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je angefangenem Ar (100 m<sup>2</sup>) der nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche

a. im Kalenderjahr 1997	0,0588 €
b. im Kalenderjahr 1998	0,0588 €
c. im Kalenderjahr 1999	0,0588 €
d. im Kalenderjahr 2000	0,0588 €
e. im Kalenderjahr 2001	0,0588 €
f. im Kalenderjahr 2002	0,0588 €
g. im Kalenderjahr 2003	0,0588 €
h. im Kalenderjahr 2004	0,1598 €

**§ 6  
Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird für das Kalenderjahr erhoben und durch Bescheid festgesetzt.

(2) Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Umlage wie folgt fällig:

- a. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt.
- b. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 15 € beträgt und 30 € nicht übersteigt.

(3) Wird die Umlage für zurückliegende Veranlagungsjahre erhoben, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG Brandenburg handelt, wer als

Umlagenschuldner die für die Veranlagung der Umlage erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht oder der Stadt Werder (Havel) nicht die bei der örtlichen Feststellung notwendige Unterstützung gewährt (§ 3 Abs. 5 dieser Satzung) oder jedwede Veränderung bzgl. der Größe und der Eigentumsverhältnisse am Grundstück der Stadt Werder (Havel) nicht schriftlich anzeigt (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerecht-fertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg. mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der § 3 und der § 5 Absatz 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen vom 20.12.2001 außer Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 10.06.2004  
Ausgefertigt: Werder (Havel), den 23.06.2004

in Vertretung

gez. Hartmut Schröder  
1. Beigeordneter  
Werner Große -Siegel-  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 14 vom 02.07.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel) , den 23.06.2004

in Vertretung

gez. Hartmut Schröder  
1. Beigeordneter  
Werner Große -Siegel-  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Am 19. September 2004 findet die Wahl zum Landtag in Brandenburg statt.

In diesem Zusammenhang darf das Einwohnermeldeamt laut § 33 Abs. 1 Brandenburgischem Meldegesetz an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad und die gegenwärtige Anschrift von wahlberechtigten Bürgern erteilen. Die Bürger haben aber das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich schriftlich direkt im Einwohnermeldeamt oder per Post einzureichen. Vordrucke sind im

Meldeamt erhältlich, der Widerspruch kann auch formlos eingelegt werden.

Achtung: Bereits im Melderegister gespeicherte Widersprüche behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

i. V. Hartmut Schröder  
1. Beigeordneter  
Werner Große  
Bürgermeister

## Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Petzow  
Sitzungstag: 05.07.2004  
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel) OT Petzow,  
Inselparadies Petzow, An der Grelle 12  
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Festsetzung der Tagesordnung	
4	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Petzow am 10.05.2004	
5	Mittel des Ortsbeirates nach § 54 a Abs. 4 GO hier: Vergabe von Mitteln Vorlage: 0BPe/0266/04	Vorsitzender des Ortsbeirates
6	Weitere Nutzung des Waldstück 'Am Stern' hier: Information durch Herrn Miculla	Vorsitzender des Ortsbeirates
7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 040/01/04 'Hotel und Ferienanlage am Schwielowsee', 1. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB Vorlage: BSVV/0257/04	Fachbereich 4
8	Einwohnerfragestunde	
9	Informationen und Anfragen	
	Nichtöffentlicher Teil	
10	Festsetzung der Tagesordnung	
11	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Petzow am 10.05.2004	
12	Informationen und Anfragen	

gez. Bernd Hanike  
Vorsitzender des Ortsbeirates